



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN UND FÜR INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 4

München, 29. März 2018

31. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden		
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie		
06.03.2018	2251-W Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Fernsehpreises „Der Blaue Panther“	270
Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales		
14.03.2018	2231-A Richtlinie zur Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege und zur Deckung von Finanzierungslücken bei den Betriebskosten integrativer Kindertageseinrichtungen	272
12.02.2018	360-A Änderung der Bekanntmachung über das Kostenwesen und den Prüfungsbeamten in der Arbeitsgerichtsbarkeit	274
02.03.2018	360-A Änderung der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten	275
II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden		
Bayerische Staatskanzlei		
19.02.2018	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Patrice Pélissier	276
III.	Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen	entfällt
IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen		
	Stellenausschreibungen	277
	Literaturhinweise	278

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

2251-W

Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Fernsehpreises „Der Blaue Panther“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 6. März 2018, Az. 76-7501a/502/5

Teil 1 Grundsätze

1. Zielsetzung, Grundlagen

- 1.1 Der Bayerische Fernsehpreis wird von der Staatsregierung für hervorragende Leistungen im deutschen Fernsehchaffen vergeben.
- 1.2 Der Bayerische Fernsehpreis besteht aus einer Urkunde, einem Symbol und, abgesehen vom Ehrenpreis, einem Geldbetrag nach Maßgabe der dafür im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel.

2. Bekanntgabe, Aushändigung

Der Ministerpräsident gibt die Beschlüsse des Auswahlausschusses (Teil 4) bekannt und händigt die Auszeichnung aus.

3. Symbol

Als Symbol wird eine Porzellanfigur „Der Blaue Panther“ vergeben.

4. Allgemeine Voraussetzungen

- 4.1 Für eine Preisverleihung kommen nur Produktionen, die als Eigen-, Co- oder Auftragsproduktionen hergestellt wurden, in Betracht.
- 4.2 ¹Die Produktionen müssen von einem deutschen Fernsehveranstalter im Zeitraum nach Nr. 4.5 ausgestrahlt worden sein. ²Eine zeitlich frühere Online-Veröffentlichung ist unschädlich.
- 4.3 Die Ausstrahlung muss im Sendegebiet des Freistaates Bayern empfangbar gewesen sein.
- 4.4 Produktionen, die für den Bayerischen Filmpreis in Betracht kommen, können nicht Gegenstand des Bayerischen Fernsehpreises sein.
- 4.5 ¹Die Produktionen müssen zwischen dem 1. März des Kalenderjahres, das der Preisverleihung vorausgeht, und dem letzten Tag des Monats Februar im Jahr der Auszeichnung erstmals ausgestrahlt worden sein. ²Nr. 4.2 Satz 2 gilt entsprechend.

Teil 2 Preise

5. Einzelpreise

- 5.1 ¹Im Rahmen des Bayerischen Fernsehpreises werden Auszeichnungen in fünf Kategorien verliehen:
1. Informationsprogramme
 2. Fernsehfilme (fiktional)
 3. Serien und Reihen (fiktional)

4. Unterhaltungsprogramme

5. Kultur- und Bildungsprogramme.

²Der Bayerische Fernsehpreis ist dotiert. ³Die Höhe der Dotierung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. ⁴Die Anzahl der Preisträger einer Preisverleihung soll nicht mehr als 15 betragen.

5.2 ¹Der Auswahlausschuss ist im Rahmen der Dotation frei, in jeder der Kategorien einen oder mehrere Preise zu vergeben. ²Die Preisträger können Rundfunkveranstalter, private Anbieter nach dem Bayerischen Mediengesetz, Redaktionen, Produktionsfirmen, vor allem aber auch Einzelpersonen sein, die in besonderer Weise mit der ausgezeichneten Sendung zu würdigen sind.

5.3 Es kann ein Sonderpreis vergeben werden.

5.4 Über die Anzahl und die Höhe der jeweiligen Dotierung der Preise entscheidet der Auswahlausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Nr. 5.1).

5.5 ¹Der Ministerpräsident kann einen Ehrenpreis vergeben. ²Der Ehrenpreis bleibt ohne Dotation.

5.6 ¹Es wird ein von der LfA Förderbank Bayern gestifteter Nachwuchsförderpreis vergeben. ²Mit ihm sollen herausragende Leistungen von Nachwuchskräften ausgezeichnet werden, die einen Bezug zu Bayern aufweisen. ³Als Nachwuchskraft gilt, wer zum Zeitpunkt der Preisverleihung das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Teil 3 Verfahren

6. Vorschlagsverfahren

6.1 Die Auszeichnung mit dem Bayerischen Fernsehpreis erfolgt auf Vorschlag.

6.2 Vorschlagsberechtigt sind:

1. Rundfunkveranstalter
2. Bayerische Landeszentrale für neue Medien
3. Private Anbieter nach dem Bayerischen Mediengesetz
4. Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e. V.
5. FilmFernsehFonds Bayern.

6.3 Die Vorschläge sind von den zuständigen Verantwortlichen (Intendantin oder Intendant, Vorstandsmitglied, Geschäftsführerin oder Geschäftsführer, Programmdirektorin oder Programmdirektor, Chefredakteurin oder Chefredakteur oder deren ständige Vertreter) zu unterzeichnen.

6.4 Jeder Vorschlagsberechtigte kann pro Kategorie bis zu drei Produktionen vorschlagen.

6.5 ¹Die Vorschläge müssen bis zu dem vom Komitee vorgegebenen Termin bei der in der Ausschreibung genannten Adresse zugegangen sein. ²Der Zugang

der schriftlichen Unterlagen auf elektronischem Weg ist ausreichend, sofern die notwendigen schriftlichen Unterlagen und die physische Kopie der Sendung (DVD) binnen 14 Tagen nach Ende der Ausschreibungsfrist an der genannten Adresse zugegangen sind.

- 6.6 Jedes Mitglied des Auswahlausschusses kann weitere Produktionen einbringen.

7. Komitee Bayerischer Fernsehpreis

- 7.1 ¹Beim Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie wird ein Komitee Bayerischer Fernsehpreis gebildet. ²Vertreter in das Komitee entsenden:
1. der Bayerische Rundfunk
 2. das Zweite Deutsche Fernsehen
 3. die Bayerische Landeszentrale für neue Medien
 4. der FilmFernsehFonds Bayern
 5. einzelne private Fernsehanbieter
 6. die Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH (VFF)
 7. das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
 8. die Geschäftsstelle Bayerischer Fernsehpreis.
- 7.2 Das Komitee ist für die Einhaltung der Richtlinien verantwortlich.
- 7.3 Das Komitee regelt alle weiteren organisatorischen Einzelheiten für die Vergabe des Bayerischen Fernsehpreises.
- 7.4 Das Komitee schlägt sieben Mitglieder des Auswahlausschusses sowie bis zu sieben Stellvertreter zur Berufung durch das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie vor.

Teil 4 Auswahlausschuss

8. Berufung, Aufgaben

- 8.1 ¹Beim Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie wird ein Auswahlausschuss für den Bayerischen Fernsehpreis gebildet, dessen Mitglieder für eine jeweils dreijährige Amtszeit berufen werden. ²Wiederberufungen sind zulässig.
- 8.2 Der Auswahlausschuss beurteilt die Qualität der eingereichten Fernsehproduktionen.

9. Rechte und Pflichten

- 9.1 Die Ausschussmitglieder sind unabhängig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- 9.2 Die Ausschussmitglieder sind zum Stillschweigen über den Inhalt der Beratungen und der Beschlüsse verpflichtet.
- 9.3 Mitglieder des Auswahlausschusses nehmen an Beratung und Entscheidung nicht teil, wenn sie selbst oder ein naher Angehöriger oder die Einrichtung, der sie angehören, von der Entscheidung betroffen sind.

10. Zusammensetzung

- 10.1 ¹Der Auswahlausschuss besteht aus zehn fachkundigen Persönlichkeiten, von denen sieben auf Vor-

schlag des Komitees Bayerischer Fernsehpreis berufen werden. ²Die Berufung von drei weiteren Mitgliedern obliegt dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie.

- 10.2 ¹Auf Vorschlag des Komitees Bayerischer Fernsehpreis werden Stellvertreter berufen. ²Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie kann ebenfalls Stellvertreter benennen.
- 10.3 Die Mitglieder des Auswahlausschusses wählen aus ihren Reihen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

11. Beschlussfassung

- 11.1 Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn sieben Mitglieder anwesend sind.
- 11.2 ¹Der Auswahlausschuss beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. ²In Verfahrensfragen genügt die einfache Mehrheit.

12. Sitzungen

- 12.1 Die Sitzungen des Auswahlausschusses werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen.
- 12.2 Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- 12.3 ¹Über die Sitzungen sind vertrauliche Niederschriften anzufertigen. ²Darin sind Ort und Tag der Sitzung, deren Teilnehmer, das Ergebnis der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben.

13. Vergütungen

¹Die an Sitzungen teilnehmenden Mitglieder des Auswahlausschusses erhalten eine von dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat festzulegende Sitzungsvergütung. ²Dies gilt nicht für Bedienstete des Freistaates Bayern, die kraft Amtes dem Auswahlausschuss angehören. ³Reisekosten werden auf Antrag im Rahmen der für Beamte des Freistaates Bayern geltenden Reisekostenbestimmungen ersetzt.

Teil 5 Schlussbestimmungen

14. Ausschluss des Rechtsweges

Gegen die Auswahlentscheidungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

15. Geschäftsstelle

Beim Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die das Verfahren zur Vergabe des Bayerischen Fernsehpreises abwickelt.

16. Zweifelsfragen, Ausnahmen

- 16.1 In Zweifelsfragen bei Auslegung und Anwendung dieser Richtlinien entscheidet das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie.
- 16.2 ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinien zulassen. ²Der Auswahlausschuss kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Nrn. 4.1 und 6.5 beschließen.

17. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 6. März 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

2231-A

**Richtlinie zur Förderung der Inklusion
in der Kindertagespflege
und zur Deckung von Finanzierungslücken
bei den Betriebskosten
integrativer Kindertageseinrichtungen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

vom 14. März 2018, Az. II4/6511-1/203

¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Kindertageseinrichtungen und zur Umsetzung der Inklusion in der Kindertagespflege. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der hierfür zweckbestimmt im Einzelplan 10 verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Förderung der Inklusion in der Tagespflege**1.1 Zweck der Zuwendung**

¹Im Vorgriff auf eine künftige Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) wird zur Umsetzung der Inklusion in der Kindertagespflege der einheitliche gesetzliche Gewichtungsfaktor 1,3 (Art. 21 Abs. 5 Satz 7 BayKiBiG) auf 4,5 für Kinder mit (drohender) Behinderung in der Kindertagespflege angehoben. ²Die Förderung soll zur besseren Finanzierung der Ausgaben der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Umsetzung der Inklusion im Bereich der Tagespflege beitragen. ³Dies betrifft die Qualifizierung, die Fortbildung, die fachliche Begleitung und Beratung der Tagespflegepersonen, die Vermittlung der Kinder, die Sicherstellung einer gleichermaßen geeigneten Ersatzbetreuung sowie die Auszahlung einer der Förderung angemessenen Geldleistung im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII). ⁴Die Tagespflegepersonen bedürfen zudem eines Ausgleichs bei der Feststellung des Tagespflegeentgelts (§ 23 Abs. 1 SGB VIII), weil sie in aller Regel wegen des höheren erzieherischen und pflegerischen Aufwands für die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung insgesamt weniger Kinder aufnehmen können.

1.2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist eine Erhöhung der kindbezogenen Förderung für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder in der Tagespflege im Sinne der Art. 20 und 20a BayKiBiG.

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Art. 18 Abs. 3 Satz 1

BayKiBiG) beziehungsweise die Gemeinden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BayKiBiG).

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

¹Die Zuwendung erfasst behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder, die zusammen mit Regelkindern in der (Groß-)Tagespflege betreut werden. ²Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der kindbezogenen Förderung des BayKiBiG. ³Der höhere Gewichtungsfaktor 4,5 wird für jedes Kind mit (drohender) Behinderung in der Kindertagespflege gewährt, wenn

- a) die Tagespflegeperson weniger als vier Kinder gleichzeitig betreut,
- b) die Großtagespflegestelle weniger als acht Kinder gleichzeitig betreut,
- c) der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Betreuung des Kindes beziehungsweise der Kinder mit (drohender) Behinderung ein erhöhtes Tagespflegeentgelt festsetzt, wobei die Erhöhung des Tagespflegeentgelts mindestens der – um den Gewichtungsfaktor 4,5 erhöhten – staatlichen Förderung entsprechen muss.

⁴Zudem müssen die übrigen Voraussetzungen nach Art. 18 Abs. 3 Satz 1, Art. 20 und Art. 25 BayKiBiG beziehungsweise Art. 18 Abs. 2 Satz 1, Art. 20a und Art. 21 BayKiBiG erfüllt sein. ⁵Die Tagespflegeperson muss über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII mit einer Qualifizierung von mindestens 100 Stunden verfügen und nachweisen, dass sie für die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung geeignet ist. ⁶Bei der Begrenzung der Elternbeteiligung nach Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG bleibt die Erhöhung des Gewichtungsfaktors von 1,3 auf 4,5 außer Betracht.

1.5 Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Anteilfinanzierung durch eine Erhöhung des Gewichtungsfaktors von 1,3 auf 4,5 im Rahmen des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung (Art. 21 BayKiBiG).

2. Deckung von Finanzierungslücken bei den Betriebskosten integrativer Kindertageseinrichtungen**2.1 Zweck der Förderung**

¹Integrative Kindertageseinrichtungen erhalten eine gesetzliche Förderung nach Maßgabe des BayKiBiG. ²Bei Einrichtungen mit einem hohen Anteil an behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern und dadurch bedingt höheren Personalausgaben und geringeren Einnahmen aus Elternbeiträgen ergeben sich im Einzelfall für den Träger und die Sitzgemeinde unzumutbare Finanzierungslücken. ³Die Zuwendung dient dem teilweisen Ausgleich dieser Härtefälle bei Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung.

2.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die nicht durch die Förderung nach dem BayKiBiG gedeckten Betriebskosten integrativer Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung.

2.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden und Träger von integrativen Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Abs. 3 BayKiBiG.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

¹Ausgleichsfähig sind Betriebskosten, die das 1,5-fache der staatlichen und kommunalen kindbezogenen Förderung nach dem BayKiBiG übersteigen. ²Die Zuwendung setzt voraus, dass

- a) der Zuwendungsempfänger im Bewilligungszeitraum Fördermittel nach Maßgabe des BayKiBiG erhält,
- b) sich die betroffenen Gemeinden im Bewilligungszeitraum an dem auszugleichenden Betriebskostendefizit in mindestens gleicher Höhe wie die staatliche Zuwendung nach dieser Richtlinie beteiligen,
- c) die integrative Einrichtung einen im Bewilligungszeitraum durchschnittlichen Anstellungsschlüssel von mindestens 1 : 10,0 einhält,
- d) an mindestens sechs Monaten im Kindergartenjahr mindestens sieben behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder die Einrichtung gleichzeitig besuchen,
- e) die Einrichtung überörtliche Bedeutung hat.

³Überörtliche Bedeutung hat die Einrichtung dann, wenn zumindest in einem Zeitraum von sechs Kalendermonaten im Bewilligungszeitraum die behinderten oder von wesentlicher Behinderung bedrohten Kinder gewöhnliche Aufenthaltsorte (§ 30 Abs. 3 Satz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) in mindestens drei verschiedenen Gemeinden haben.

2.5 Art und Umfang der Zuwendung

¹Die Zuwendung erfolgt als anteilige Fehlbedarfsfinanzierung und wird als Einmalzahlung ausgereicht. ²Abschlagszahlungen sind nicht möglich. ³Die Zuwendung soll bis zu 40 % des ausgleichsfähigen Betriebskostendefizits pro Bewilligungszeitraum und Einrichtung abdecken, darf aber 10 000 Euro nicht überschreiten.

3. Verfahren für alle Förderungen nach dieser Richtlinie

3.1 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr.

3.2 Bewilligungsbehörde

Für die Förderung sind die Bewilligungsbehörden nach Art. 28 Satz 1 BayKiBiG zuständig.

3.3 Antragstellung

3.3.1 Die Anträge nach Nr. 1 werden durch den Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde im Rahmen der Endabrechnung für die kindbezogene Förderung nach Art. 26 Abs. 1 BayKiBiG gestellt und können bis spätestens 30. April des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres beantragt werden.

3.3.2 Der Antrag auf Ausgleich des Betriebskostendefizits (Nr. 2) kann innerhalb von sechs Monaten nach Bestandskraft des Bescheids über die kindbezogene Förderung, jedenfalls aber bis spätestens 31. Dezember des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres gegenüber der Bewilligungsbehörde nach Art. 28 BayKiBiG gestellt werden.

3.3.3 Für die Berechnung der Fristen gelten die §§ 187 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

3.4 Abschlagszahlungen

3.4.1 ¹Für die Förderung nach Nr. 1 erhalten die Zuwendungsempfänger auf Antrag Abschlagszahlungen in Höhe von 96 % der im Bewilligungszeitraum zu erwartenden Fördersumme nach dieser Richtlinie, die vierteljährlich zusammen mit der kindbezogenen Förderung nach § 22 der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) ausgereicht werden. ²Die Summe der für den Bewilligungszeitraum geleisteten Abschlagszahlungen wird auf die Förderung angerechnet.

3.4.2 ¹Differenzen sind auszugleichen, das heißt waren die Abschlagszahlungen gegenüber dem Endförderbetrag zu hoch, hat der Empfänger den überzahlten Betrag zu erstatten. ²Ergibt sich hingegen ein höherer Förderbetrag als die Summe der Abschlagszahlungen, wird der Mehrbetrag ausgezahlt. ³Der Zuwendungsempfänger hat die Abschlagszahlungen zu erstatten, wenn er den Antrag auf Förderung nicht innerhalb der in Nr. 3.3 festgelegten Frist stellt.

3.5 Nachweis und Prüfung der Verwendung

¹Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen nach Nr. 1 sowie für deren Nachweis und deren Prüfung gelten Art. 26 BayKiBiG und § 23 AVBayKiBiG entsprechend. ²Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen nach Nr. 2 sowie für deren Nachweis und deren Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) sowie die Art. 48 bis 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. ³Im Zuwendungsbescheid ist insbesondere auf die Einhaltung der Bestimmungen der ANBest-P beziehungsweise ANBest-K, die dem Bescheid als Anlage beigefügt werden, hinzuweisen. ⁴Das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs ergibt sich aus Art. 91 BayHO.

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Dr. Markus Gruber
Ministerialdirektor

360-A

**Änderung der Bekanntmachung
über das Kostenwesen
und den Prüfungsbeamten
in der Arbeitsgerichtsbarkeit**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

vom 12. Februar 2018, Az. A5/0021.09-1/22

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über das Kostenwesen und den Prüfungsbeamten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (KPArbG) vom 18. April 2007 (AllMBl. S. 319) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Kostenverfügung in der Arbeitsgerichtsbarkeit (KostVfg-ArbG)“.
 - 1.2 Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 Die Angabe zu Nr. 7 wird wie folgt gefasst:
„7. Kostenansatz bei Verweisung eines Rechtsstreits an ein anderes Gericht“.
 - 1.2.2 Die Angabe zu Nr. 18 wird wie folgt gefasst:
„18. (weggefallen)“.
 - 1.3 Nr. 1.2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Soweit nicht die Kostensachbearbeitung aufgrund des Organisationsplans für die Arbeitsgerichte vom 31. Oktober 2013 und für die Landesarbeitsgerichte vom 31. Oktober 2013 in der jeweils geltenden Fassung den Urkundsbeamten der dritten Qualifikationsebene oder den Urkundsbeamten mit besonderen Aufgaben vorbehalten ist, wird diese von den Urkundsbeamten der zweiten Qualifikationsebene oder von vergleichbaren Beschäftigten wahrgenommen.“
 - 1.4 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.4.1 In Nr. 2.2 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
 - 1.4.2 In Nr. 2.2.3 werden die Wörter „Gericht für Arbeits-sachen eines anderen Landes oder an ein ordentliches Gericht“ durch die Wörter „anderes Gericht“ ersetzt.
 - 1.4.3 Folgende Nr. 2.3 wird angefügt:
„2.3 Kostenvorschüsse werden nicht erhoben (§ 11 Satz 1 Halbsatz 1 GKG). Dies gilt nicht in Verfahren wegen überlanger Gerichtsverfahren (§ 11 Satz 2 GKG, § 9 Abs. 2 Satz 2 Arbeitsgerichtsgesetz – ArbGG – in Verbindung mit den §§ 198 ff. GVG).“
 - 1.5 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - 1.5.1 In Nr. 5.1 wird nach den Wörtern „übernommen hat“ die Angabe „(§ 29 GKG)“, nach den Wörtern „eingeleitet hat“ die Angabe „(§ 22 GKG)“ und nach dem Wort „haftet“ die Angabe „(§ 28 GKG)“ eingefügt; nach dem Wort „Zwangsvollstreckung“ wird die Angabe „(§§ 29, 22 GKG)“ durch die Angabe „(§ 788 ZPO)“ ersetzt.
- 1.5.2 In Nr. 5.2 Satz 1 wird nach dem Wort „wird“ die Angabe „(§ 31 f. GKG)“ eingefügt.
- 1.6 Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - 1.6.1 In Nr. 6.3 Abs. 1 Satz 1 werden nach der Angabe „BayHO“ die Wörter „in Verbindung mit Nr. 1.1 der Anlage zu den VV zu Art. 59 BayHO“ eingefügt.
 - 1.6.2 Nr. 6.3 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - 1.6.3 In Nr. 6.3 Abs. 2 wird die Angabe „25“ durch die Angabe „36“ ersetzt.
 - 1.6.4 Folgende Nr. 6.4 wird angefügt:
„6.4 Der Kostenbeamte darf vom Ansatz der Kosten nur dann absehen, wenn das dauernde Unvermögen des Kostenschuldners zur Zahlung offenkundig oder ihm aus anderen Vorgängen bekannt ist oder wenn sich der Kostenschuldner dauernd an einem Ort aufhält, an dem eine Beitreibung keinen Erfolg verspricht. Ohne Rücksicht auf das dauernde Unvermögen des Kostenschuldners sind die Kosten anzusetzen, wenn ein zahlungsfähiger Kostenschuldner für die Kosten mithaftet. Der Urkundsbeamte vermerkt in den Akten, dass er die Kosten nicht angesetzt hat; er gibt dabei die Gründe kurz an und verweist auf die Aktenstelle, aus der sie ersichtlich sind. Der Urkundsbeamte hat außer Ansatz gelassene Kosten anzusetzen, wenn Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass eine Einziehung Erfolg haben wird.“
- 1.7 Nr. 7 wird wie folgt geändert:
 - 1.7.1 Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Kostenansatz bei Verweisung eines Rechtsstreits an ein anderes Gericht“.
 - 1.7.2 In Nr. 7 Satz 1 wird das Wort „ordentliches“ durch das Wort „anderes“ ersetzt.
- 1.8 In Nr. 9.2 werden die Wörter „Beschwerdefähige gerichtliche Entscheidungen (§ 66 Abs. 2 GKG)“ durch die Wörter „Alle beschwerdefähigen gerichtlichen Entscheidungen einschließlich der Wertfestsetzungen“ ersetzt.
- 1.9 Der Nr. 10.1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Nr. 6.4 gilt entsprechend.“
- 1.10 In Nr. 11 Satz 2 werden die Wörter „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Wörter „Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
- 1.11 In Nr. 12 werden die Wörter „Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Wörter „Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
- 1.12 Nr. 18 wird aufgehoben.
- 1.13 In Nr. 21 wird die Angabe „§ 7a“ durch die Angabe „§ 4a“ ersetzt.

- 1.14 In Nr. 22.3 werden die Wörter „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Wörter „Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
- 1.15 Nr. 24.2 wird wie folgt geändert:
- 1.15.1 Der Wortlaut wird Satz 1 und wird wie folgt gefasst:
„Dem Prüfungsbeamten ist die Einsicht sämtlicher Akten, Bücher, Register, Verzeichnisse und Rechnungsbelege gestattet.“
- 1.15.2 Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Sofern Verfahrensunterlagen mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden, ist sicherzustellen, dass der Prüfungsbeamte Zugriff auf diese Daten erhält.“
- 1.16 In Nr. 25.1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Unterlagen“ werden die Wörter „und elektronisch gespeicherten Daten“ eingefügt.
- 1.17 In Nr. 27.1 Satz 2 wird die Angabe „25“ durch die Angabe „36“ ersetzt.
- 1.18 In Nr. 30.3 werden die Wörter „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Wörter „Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
- 1.19 In Nr. 31.2 werden die Wörter „Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Wörter „Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. März 2018 in Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

360-A

Änderung der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 2. März 2018, Az. A5/0063.07-1/44

Die Bundesrepublik Deutschland und die Länder haben die nachstehende Vereinbarung über die Änderung der Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten getroffen. Diese Änderungen, die nach Nr. 2 Satz 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft getreten sind, werden hiermit bekannt gemacht. Die Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten ist als Anlage zur Bekanntmachung vom 27. Juli 2001 (AllMBl. S. 318) veröffentlicht.

Vereinbarung des Bundes und der Länder über die Änderung der Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten

1. Die Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten in der am 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Fassung wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In der Überschrift in Abschnitt I werden die Worte „Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, den Gerichten für Arbeitsachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „gerichtlichen Verfahren“ ersetzt.
 - 1.2 Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Vergütungen der in gerichtlichen Verfahren im Wege der Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe oder nach § 138 FamFG beigeordneten Rechtsanwälte sowie der nach § 73a Abs. 1 Satz 3 SGG, § 142 Abs. 2 Satz 1 FGO oder § 166 Abs. 1 Satz 2 VwGO beigeordneten Prozessvertreter bei Verweisung eines Verfahrens an ein anderes Gericht“.
 - b) In Nr. 1 werden jeweils nach dem Wort „Rechtsanwalts“ die Worte „oder beigeordneten Prozessvertreter“ eingefügt.
 - 1.3 Abschnitt III wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „der Arbeitsgerichtsbarkeit“ werden durch die Worte „einer Fachgerichtsbarkeit“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Entschädigungen“ werden die Worte „und Vergütungen“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Auszahlungsanordnung“ ein Komma und die Worte „die auch elektronisch erfolgen kann“ eingefügt.
 - 1.4 In Abschnitt VII werden nach dem Wort „Bundesarbeitsgerichts“ ein Komma und die Worte „des Bundesfinanzhofs, des Bundessozialgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts“ eingefügt.
 - 1.5 Abschnitt VIII erhält folgende Fassung:

„VIII.

Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist allen anderen Beteiligten gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigung durch einen Beteiligten lässt die Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den anderen Beteiligten unberührt.“

2. Diese Änderungsvereinbarung tritt mit dem Ersten des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die letzte unterzeichnete Vereinbarung beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz eingegangen ist. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz teilt den anderen Beteiligten den Zeitpunkt des Eingangs der letzten unterzeichneten Änderungsvereinbarung mit.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Patrice Pélissier

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 19. Februar 2018, Az. Prot 1090-15-748

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Französischen Republik in Augsburg ernannten Herrn Patrice Pélissier am 20. Dezember 2017 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Regierungsbezirk Schwaben im Freistaat Bayern und die Regionen Donau-Iller und Bodensee-Oberschwaben im Land Baden-Württemberg.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

c/o Kanzlei Lutz Abel
Depotstraße 5, 86199 Augsburg
Telefon: 0821 6609 7544
E-Mail: p.pelissier@consulhon-france-augsburg.de
Öffnungszeiten: dienstags 11 bis 15 Uhr und nach
Absprache

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind in nächster Zeit zu besetzen:

1. Die Stelle **des Präsidenten/der Präsidentin des Verwaltungsgerichts Regensburg** (Besoldungsgruppe R 3)

Es können nur Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt werden, die über eine verwaltungsrichterliche Berufserfahrung von mindestens drei Jahren und Erfahrung als Jurist/Juristin in der öffentlichen Verwaltung verfügen.

Vorrangig werden Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt, die zudem über eine ausreichend lange Berufserfahrung

- von mindestens zwei Jahren als Richter/Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (oder einem Oberverwaltungsgericht), oder
- von mindestens zwei Jahren als Jurist/Juristin in der Ministerialverwaltung (oder einer vergleichbaren Verwaltung auf europäischer/internationaler Ebene), oder
- von mindestens zwei Jahren als Jurist/Juristin am Bundesverfassungsgericht oder Bundesverwaltungsgericht (oder einem anderen obersten Gerichtshof des Bundes oder einem vergleichbaren Gericht auf europäischer/internationaler Ebene)

verfügen.

2. Eine Stelle **eines Richters/einer Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** (Besoldungsgruppe R 2)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stelle voraussichtlich bei den Senaten in Ansbach zu besetzen ist.

3. Zwei oder mehr Stellen **eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht Ansbach** (Besoldungsgruppe R 2)

Für die in den Nrn. 2 und 3 ausgeschriebenen Stellen können nur Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt werden, die bereits über hinreichende verwaltungsrichterliche Berufserfahrung verfügen.

Bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung werden die Bewerber/Bewerberinnen bevorzugt berücksichtigt, die über eine ausreichend lange Berufserfahrung als Jurist/Juristin in der Ministerialverwaltung, am Bundesverfassungsgericht, am Bundesverwaltungsgericht oder einer vergleichbaren Institution auf europäischer/internationaler Ebene verfügen.

Bewerbungen um diese Stellen sind bis **20. April 2018** auf dem Dienstweg beim Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration einzureichen.

Die Bewerbung von Frauen wird begrüßt (Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

★

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind in nächster Zeit zwei Stellen **eines Richters/einer Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** (Besoldungsgruppe R 2) zu besetzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellen voraussichtlich bei den Senaten in München zu besetzen sind.

Bewerbungen um diese Stellen sind bis **30. April 2018** auf dem Dienstweg beim Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration einzureichen.

Es können nur Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt werden, die bereits über hinreichende verwaltungsrichterliche Berufserfahrung verfügen.

Bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung werden die Bewerber/Bewerberinnen bevorzugt berücksichtigt, die über eine ausreichend lange Berufserfahrung als Jurist/Juristin in der Ministerialverwaltung, am Bundesverfassungsgericht, am Bundesverwaltungsgericht oder einer vergleichbaren Institution auf europäischer/internationaler Ebene verfügen.

Die Bewerbung von Frauen wird begrüßt (Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

★

Die Stelle **der Präsidentin/des Präsidenten des Bayerischen Landessozialgerichts** (BesGr R 8) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **18. April 2018** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Referat A 2) eingereicht werden.

Im Hinblick auf die Anforderungen des zu besetzenden Amtes wird die Erfüllung insbesondere folgender Kriterien vorausgesetzt:

- überdurchschnittliches Examensergebnis (Zweite Juristische Staatsprüfung),
- hinreichende sozialrichterliche Berufserfahrung und Bewährung auf verschiedenen Ebenen in der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit,
- ausgeprägte Führungs- und Verwaltungserfahrung, Kommunikationsfähigkeit sowie Flexibilität bzgl. der Wahrnehmung neuer Aufgaben.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen. Die Stelle ist aufgrund der besonderen Aufgabenstellung und der Amtsgebundenheit dieser Leitungsfunktion nicht teilzeitfähig.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Köln

Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks (Hrsg.), **Deutsches Dachdeckerhandwerk – Regeln für Abdichtungen – mit Flachdachrichtlinie**, 7. Auflage 2017, 350 Seiten, Preis 62 €, ISBN 978-3-481-03697-3.

Die „Regeln für Abdichtungen“ enthalten sämtliche Fachregeln, Merkblätter, Hinweise und Produktdatenblätter aus dem Gesamtregelwerk des Deutschen Dachdeckerhandwerks, Stand November 2017, die für Dachabdichtungsarbeiten relevant sind. Damit wendet sich das Nachschlagewerk an Dachdecker, Sachverständige und Planer. Das Taschenbuch umfasst die Grundregel für Dachdeckungen, Abdichtungen und Außenwandbekleidungen sowie die aktuelle Flachdachrichtlinie, Ausgabe Dezember 2016, mit den aktuellen Änderungen vom November 2017. Neben den ebenfalls im November 2017 aktualisierten „Hinweisen Holz und Holzwerkstoffe“ sind noch die „Hinweise zur Lastenermittlung“ und folgende Merkblätter enthalten: „Wärmeschutz bei Dach und Wand“, „Äußerer Blitzschutz auf Dach und Wand“, „Solartechnik für Dach und Wand“ sowie „Bemessung von Entwässerungen“. Den Abschluss bilden die fünf Produktdatenblätter Dampfsperrebahnen, Wärmedämmstoffe (11/2017), Bitumenbahnen, Kunststoff- und Elastomerbahnen sowie Flüssigkunststoffe. Eine Übersicht der Normen im Arbeitsgebiet des Dachdeckerhandwerks vom September 2017 vervollständigt das Fachinformationsangebot.

Bruderverlag Albert Bruder, Köln

Tabellen und Tafeln für den Holzbau, Arbeitshilfen für die tägliche Praxis, 2017, 68 Seiten, Preis 39 €, ISBN 978-3-87104-237-9.

Mal schnell die Sortierkriterien für Bauhölzer oder die Schwind- und Quellmaße einer bestimmten Holzart nachschlagen. Welche Holzwerkstoffplatten dürfen im Feuchtbereich verwendet werden? Welche Brandschutzanforderungen gelten für Wände in der Gebäudeklasse 3, 4 oder 5? Welche Mindestabstände müssen bei Klammern, Nägeln oder Schrauben eingehalten werden? Diese und viele weitere Grundlageninformationen für die tägliche Arbeit im Holzbau fasst die Broschüre „Tabellen und Tafeln für den Holzbau“ in 71 ausgewählten und speziell aufbereiteten Übersichten zusammen. Schnell lassen sich so z. B. Zahlenwerte und sonstige Zusammenhänge, mit denen der im Holzbau Tätige häufig zu tun hat, erfassen. Die Tabellen und Tafeln sind konsequent auf das Wesentliche reduziert und bieten einen schnellen Einstieg in das Grundlagenwissen. Zusätzlich finden sich in nahezu jeder Tabelle Verweise auf weitere wichtige Quellen wie etwa Normen, die dann gezielt zurate gezogen werden können. Darüber hinaus filtert die Arbeitshilfe die für den Holzbau relevanten Aspekte aus Wärmeschutz, Feuchteschutz, Holzschutz und Brandschutz heraus. Hinzu kommen zahlreiche Informationen zu Baustoffen, ihrer Verwendung sowie zu konstruktiven Regeln im Holzbau.

Wolters Kluwer Deutschland, Werner Verlag, Neuwied

Werner/Pastor, **Der Bauprozess**, 16. Auflage 2018, Preis 219 €, ISBN 978-3-8041-5142-0.

Der Neue zum neuen Bauvertragsrecht! Das Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts, das am 1. Januar 2018 in

Kraft getreten ist, führt zu zahlreichen Änderungen rund um den Bauvertrag und den Architekten- und Ingenieurvertrag. Die Autoren erläutern, wo die Baubeteiligten mit Veränderungen rechnen müssen und wie sie rechtssicher damit umgehen. Außerdem bietet die 16. Auflage eine Kombination aus Praxishandbuch und Lehrbuch, Orientierung an den möglichen bauvertraglichen Ansprüchen und Klagearten, Lösungen auch für schwierige und seltene Fragestellungen. Das Werk führt auch den Einsteiger verständlich in die Kernfragen des Baurechts ein und beinhaltet höchste Aktualität, unbedingte Praxisnähe, einen immensen Fundus an Urteilen und umfangreichen Literaturhinweisen, ein umfangreiches, detailliertes Stichwortverzeichnis und ist immer orientiert an der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Kulartz/Röwekamp/Portz/Prieß, **Kommentar zur UVgO**, 1. Auflage 2018, Preis 139 €, ISBN 978-3-8041-5151-2.

Die neue Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) wurde zum 2. September 2017 bereits für die gesamte Bundesverwaltung in Kraft gesetzt. Die Länder werden folgen. Die UVgO ersetzt die bisherige VOL/A, 1. Abschnitt. Die gesamte öffentliche Hand wird somit die Vergaben von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nach den Vorschriften der UVgO abwickeln müssen. Deshalb sollten auch die Auftragnehmer mit diesem neuen Regelwerk vertraut sein. In der UVgO werden u. a. neu geregelt: Vergabe von freiberuflichen Leistungen, Kommunikation durch elektronische Datenübermittlung, Verfahrensarten, umfangreiche Regelungen zur Eignungsprüfung, neue Regelungen zu Zuschlag und Zuschlagskriterien, Vergabe von Aufträgen für soziale und andere besondere Dienstleistungen, Regelungen zu Auftragsänderungen.

Benevento Publishing, Red Bull Media House GmbH, Salzburg, München

Lohmann, **Ich mach das jetzt!**, Meine Reise zum Mittelpunkt der Erde, 2017, 246 Seiten, Preis 24 €, ISBN 978-3-7109-0023-5.

Das Buch beschreibt wie die Fotojournalistin und Dokumentarfilmerin Ulla Lohman in einen der größten aktiven Krater, den Benbow in der Südsee (dem weltweit größten Produzenten von vulkanischen Gasen), als erste Frau hinabgestiegen ist. Es wird nicht nur die bedeutende Forschungsreise zur Vermessung des Benbow berichtet, sondern auch ihre spannende, ereignisreiche Lebensgeschichte erzählt und wie die Leidenschaft zu den Vulkanen entstanden ist.

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart und München

Blennemann/Frey/Höflich/Jenssen, **Die Energiewende erfolgreich umsetzen**, Ein Leitfaden mit Handlungsempfehlungen und Praxishinweisen, Herausgeber: Städtetag Baden-Württemberg, Landkreistag Baden-Württemberg, KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg und Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl, 2017, 182 Seiten, Preis 35 €, Energiewende in Kommunen; 1, ISBN 978-3-415-05895-8.

Der Leitfaden gibt zuverlässig Antworten, mit welchen Strategien die Energieversorgung klimafreundlich und bezahlbar gesichert werden kann. Er bietet einen detaillierten Überblick über die vielfältigen Gestaltungs- und

Umsetzungsinstrumente, passgenaue Daten und Fakten, zielführende Handlungskonzepte sowie Tipps und Best-Practice-Beispiele. Die Optionen und Chancen der regenerativen Energieerzeugung, wie z. B. Windenergie, Solarenergie oder Wasserkraft, werden verdeutlicht und praxisorientierte Empfehlungen gegeben.

Hoffmann/Fleckner/Budde, **TEHG / ZuV 2020**, Praxiskommentar zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz und zur Zuteilungsverordnung 2020, 2017, 424 Seiten, Preis 69,90 €, ISBN 978-3-415-05890-3.

Der Kommentar erläutert das TEHG und die ZuV 2020 und behandelt damit die relevanten Rechtsakte zur Umsetzung des Emissionshandels in Deutschland. Auf die in der Praxis relevantesten Fragen, wie den Anwendungsbereich, die Zuteilungsregeln sowie die Überwachung und Berichterstattung, wird umfassend eingegangen. Die Umsetzung der einheitlichen Zuteilungsregeln in Deutschland und deren Regelungszusammenhang werden systematisch dargestellt. Es wird der aktuelle Stand der Diskussion zur Mitte der dritten Handelsperiode wiedergegeben. Grundlegende Fragestellungen, die bereits höchstrichterlich entschieden sind, sowie aktuelle Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) sind bis einschließlich September 2016 berücksichtigt.

Kaufung, **Tätigkeitsbewertung nach TVöD und TV-L**, Eingruppierung, Bewertungsverfahren, Stellenbeschreibung, Arbeitshilfen, 2. Auflage 2017, 80 Seiten, Preis 35 €, edition moll, ISBN 978-3-415-06030-2.

Das Thema der angemessenen Bezahlung wird durch eine umfangreiche Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbarkeit bestimmt. Die unübersichtliche Rechtslage ist in diesem Werk systematisch aufbereitet, sodass es sich für die praktische Anwendung in Verwaltungen und öffentlichen Betrieben eignet. Übersichten und Checklisten erleichtern Personalverantwortlichen die Einarbeitung in die Tätigkeitsbewertung.

C.F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Schwartzmann, **Praxishandbuch Medien-, IT- und Urheberrecht**, 4., neu bearbeitete Auflage 2018, LXIII, 1723 Seiten, Preis 189,99 €, ISBN 978-3-8114-4662-5.

Das Werk deckt alle praxisrelevanten Probleme des Medien-, IT- und Urheberrechts anschaulich ab und stellt die drei Rechtsgebiete in einem Buch vereint anschaulich dar. Es ist inhaltlich streng auf die Erfordernisse der Unternehmens- und Beratungspraxis ausgerichtet, die sich in den Curricula der Fachanwaltsordnungen wiederfinden. Die Neuauflage des kompakten Handbuchs wurde an die sich aus der Digitalisierung ergebenden Neuerungen angepasst. Beim Datenschutzrecht mit der Datenschutz-Grundverordnung, beim Recht der IT-Sicherheit, im Jugendschutzrecht, beim Recht der Verwertungsgesellschaften mit dem neuen VGG und im IT-Vergaberecht waren grundlegende Überarbeitungen erforderlich. Der Band enthält Beispiele und Hinweise für die Praxis sowie Muster für typische Konstellationen der Beratungspraxis.

Bouska/Leue, **StVO – Straßenverkehrs-Ordnung**, Textausgabe mit Erläuterungen, Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung, verkehrsrechtlichen Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Ferienreiseverordnung sowie ausgewählten

Ausnahmeverordnungen, 25., neu bearbeitete Auflage, Stand Oktober 2017, 2018, X, 536 Seiten, Preis 39,99 €, ISBN 978-3-8114-4539-0.

In dem Werk sind die für die Teilnahme am Straßenverkehr wichtigsten geltenden Vorschriften auf aktuellem Stand sowie die ausführlichen Erläuterungen dazu enthalten. Die neue mit zahlreichen Erläuterungen versehene StVO sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO bilden die Schwerpunkte. Weiterhin sind die Ferienreiseverordnung, die Autobahn-Richtgeschwindigkeits-Verordnung, Auszüge aus dem BImSchG mit Handlungshinweisen für die StVO und viele weitere bedeutsame Vorschriften enthalten.

Keck/Michaelis, **Die Rentenversicherung im SGB**, Kommentar für die Praxis, 98. Lieferung, Stand Dezember 2017, Preis 97,99 €, ISBN 978-3-8114-6344-8.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Berendes/Frenz/Müggenborg, **WHG – Wasserhaushaltsgesetz**, Kommentar, 2., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2017, LXII, 1947 Seiten, Preis 188 €, Berliner Kommentare, ISBN 978-3-503-15886-7.

Der Kommentar erläutert umfassend und praxisorientiert das WHG. Nach weitreichenden, insbesondere durch europäisches Recht notwendig gewordenen Neuregelungen des WHG finden sich alle Inhalte auf aktuellem Stand in der Neuauflage. Die neueste Rechtsprechung des EuGH sowie des BVerwG ist umfassend aufbereitet und das zuletzt stark weiterentwickelte untergesetzliche bundesrechtliche Regelwerk wird systematisch integriert. Abweichende bzw. ergänzende landesrechtliche Regelungen sind ebenso eingearbeitet wie umweltpolitische Hintergründe. Mit dem Bucherwerb kann auf eine ständig aktualisierte Internet-Datenbank mit wichtigen wasserrechtlichen Vorschriften der EU, des Bundes sowie der Länder zugegriffen werden.

Frenz/Müggenborg/Cosack/Henning/Scomerus, **EEG – Erneuerbare-Energien-Gesetz**, Kommentar, 5., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2018, LXXV, 2037 Seiten, Preis 224 €, Berliner Kommentare, ISBN 978-3-503-17664-9.

Die Neuauflage des praxisnahen und verständlichen Standardwerks wurde durch die beträchtliche Dynamik des Rechtsgebiets notwendig, da es sich laufend wie kaum ein anderes Gesetz verändert. Das Buch enthält die Umwälzungen des Gesetzes bis zu den jüngsten Änderungen wie z. B. die Beschneidung der Privilegien für Bürgerenergiegesellschaften, die praxisrelevanten Regelungsänderungen bei Anlagenzusammenfassungen, das bereits vollständig eingearbeitete Mieterstromgesetz vom 17. Juli 2017 u. v. m. Weiterhin bietet der Band um sich in der schwierigen Materie zurechtzufinden illustrierte naturwissenschaftlich-technische Einführungen in die wichtigsten Technologien erneuerbarer Energien (EE), Erläuterungen der genehmigungsrechtlichen Anforderungen an die Errichtung von EE-Anlagen, Grundstrukturen der Förderung etc. In der inkludierten, regelmäßig aktualisierten Vorschriftendatenbank sind wichtige energierechtliche Vorschriften der EU, des Bundes und der Länder sowie recherchierbare frühere Rechtsstände enthalten.

Kropp, **POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung**, Praxis-Kommentar, 2018, XLIII, 192 Seiten, Preis 36 €, ISBN 978-3-503-17698-4.

Die POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung ist Kern der am 1. August 2017 in Kraft getretenen Verordnung zur Überwachung von Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen und zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung. Die Verordnung soll eine dauerhafte und rechtskonforme Verwertung oder Beseitigung aller POP-haltigen Abfälle sicherstellen und zugleich Entsorgungsengepässe verhindern. Es soll eine Lücke bei der Überwachung geschlossen und eine Dokumentation sichergestellt werden.

Hebeler, **Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts 2017**, 2017, 216 Seiten, Preis 98 €, Umwelt- und Technikrecht; 134, ISBN 978-3-503-17615-1.

Das Jahrbuch bietet einen breit aufgestellten Themenkreis zu europarechtlichen und völkerrechtlichen Herausforderungen des Umweltrechts. Der Bogen der Beiträge des Bandes spannt sich über CETA, den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, EEG, Windenergie, Umweltrecht bis zu dem bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die aktuellen Themenfelder spiegeln die Vielfalt des modernen Umweltrechts wider.

Bieger/Beritelli/Laesser, **Wettbewerb und Digitalisierung im alpinen Tourismus**, Schweizer Jahrbuch für Tourismus 2017/2018, 2018, 160 Seiten, Preis 39,95 €, St. Galler Schriften für Tourismus und Verkehr; 9, ISBN 978-3-503-17709-7.

Destinationen in der Alpenregion und ihre Akteure stehen heute unter beispiellosem Wettbewerbsdruck, sei es Konkurrenz oder zunehmende Alternativen in einer immer mobileren, digital vernetzten Welt. Das Buch befasst sich mit Branchenanalysen (ausgewählte Segmente wie Hotel, Bergbahn, Wellness), mit Wettbewerb und Nachhaltigkeit (innovative Analysetools und neue Arbeitsmodelle, Trends bei Kundenpräferenzen und Destinationsgestaltungen), der Digitalisierung (neue technische Möglichkeiten, digitale Kompetenzentwicklung) und der Qualität (Gast-Gastgeber-Beziehungen, Bewertung von Erlebnisqualität).

Kern/Diehlm, **ZPO – Zivilprozessordnung**, Kommentar, 2017, XLIX, 2090 Seiten, Preis 128 €, Berliner Kommentare, ISBN 978-3-503-17493-5.

Der praxisorientierte Kommentar orientiert sich an der obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung. Er enthält Arbeitshilfen mit zahlreichen Fallbeispielen aus der Praxis, hilfreiche Formulierungsvorschläge und Tenorierungsempfehlungen und viele

Praxishinweise wie etwa zu Prozesstaktik, Kosten- und Gebührenfragen. Das Werk ist auf dem aktuellen Rechtsstand. Die EuKoPfvODG mit den neu eingefügten §§ 946 bis 959 ZPO zur grenzüberschreitenden vorläufigen Kontopfändung, das Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts sind komplett eingearbeitet. In die Jahre gekommene Leitentscheidungen wurden auf ihre Aktualität hin überprüft und bei Bedarf durch Beispiele aus der neueren Rechtsprechung entweder bestätigt oder neue Tendenzen belegt.

Lwowski/Fischer/Gehrlein, **Das Recht der Kreditsicherung**, 10., völlig neu bearbeitete Auflage 2018, XLIII, 1171 Seiten, Preis 158 €, ISBN 978-3-503-17611-3.

Das Handbuch bietet einen schnellen Einstieg in die komplexe und dynamische Materie. Es stellt alle mit der Bestellung, Abtretung und Verwertung von Kreditsicherheiten auftauchenden Fragen und Probleme samt ihren Lösungsmöglichkeiten ausführlich dar. Auch die steuer-, insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Aspekte und die zunehmende Bedeutung des grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehrs werden umfassend behandelt. Die aktuellen Neuerungen wie gesetzliche Neuregelungen des Darlehensrechts durch Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, Neuregelungen von Gesellschafterdarlehen in § 135 InsO, Verbraucherrechterichtlinie sowie die Änderungen der umsatzsteuerlichen Rahmenbedingungen für die Sicherheitenverwertung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung u. v. m. sind eingearbeitet. Für das richtige Verständnis und die praktische Umsetzung der vorgestellten Lösungen gibt es Fallbeispiele und im Anhang zu den jeweiligen Kreditsicherungsformen kommentierte Musterformulare.

Wichmann, **Straßenreinigung und Winterdienst in der kommunalen Praxis**, 8., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2018, XLIX, 823 Seiten, Preis 104 €, ISBN 978-3-503-17643-4.

Das praxisorientierte und verständliche Standardwerk schildert neben einer umfassenden Darstellung der komplizierten Rechtslage von Straßenreinigung und Winterdienst die daraus resultierenden Schwierigkeiten des kommunalen Alltags und beschreibt Möglichkeiten zu ihrer Klärung. Wichtige Themen wie z. B. das Haftungsrecht werden vertieft dargestellt und für typische Probleme direkt umsetzbare Lösungen vorgeschlagen. Der Band enthält zahlreiche Beispiele, Checklisten, Vertrags- und Satzungsmuster sowie die aktuellen Urteile und Veröffentlichungen der Obergerichte und des Bundesgerichtshofs.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration
Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12,
86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725,
Telefax (0 81 91) 1 26-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.